

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungs- behörde, Ansbach	Der Teilaufhebung stehen landesplanerische Belange nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
Planungsverband Region Nürnberg	Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeut- sam ist.	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet Bauleitpla- nung, Lauf	siehe Anlage	Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Beim beauftragten Schallschutzgutachter handelt es sich um einen bekannterweise zuverlässigen und fachlich versierten Gutachter. Durch die Teilaufhebung ergibt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Wohnbebauung keine Veränderung.	Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Beim beauftragten Schallschutzgutachter handelt es sich um einen bekannterweise zuverlässigen und fachlich versierten Gutachter. Durch die Teilaufhebung ergibt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Wohnbebauung keine Veränderung.
Staatliches Bauamt Nürn- berg - Straßenbau	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
Wasserwirtschaftsamt Nürn- berg	siehe Anlage	Zu den Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes wird festgestellt: Durch die Teilaufhebung ergibt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Wohnbebauung keine Veränderung.	Zu den Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes wird festgestellt: Durch die Teilaufhebung ergibt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Wohnbebauung keine Veränderung.
Städt. Werke Lauf GmbH	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
GVL Gasversorgung Lauf a.d.Pegnitz GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
Main-Donau Netzgesell- schaft	siehe Anlage	Durch den Tekturplan (Teilaufhebung) werden keine baulichen Veränderungen an der Bestandssituation veranlasst.	Durch den Tekturplan (Teilaufhebung) werden keine baulichen Veränderungen an der Bestandssituation veranlasst.
Deutsche Telekom Technik GmbH	siehe Anlage	Durch den Tekturplan (Teilaufhebung) werden keine baulichen Veränderungen an der Bestandssituation veranlasst.	Durch den Tekturplan (Teilaufhebung) werden keine baulichen Veränderungen an der Bestandssituation veranlasst.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
Bisping & Bisping GmbH & Co. KG	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen
Polizeiinspektion Lauf	siehe Anlage	Die Zufahrt muss über die Wagnergasse erfolgen.	Die Zufahrt muss über die Wagnergasse erfolgen.
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg	keine Stellungnahme eingegangen	---	wird zur Kenntnis genommen
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B - Bauleitplanung	siehe Anlage	Die Teilaufhebung wurde im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Für den Geltungsbereich der Teilaufhebung ist auch im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 64 eine Bebauung vorgesehen. Durch die Teilaufhebung ergibt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit keine Veränderung. Durch die Teilaufhebung wird eine Bebauung nach § 34 BauGB ermöglicht. Die Rechtsposition ist zumindest nicht schlechter, weil bei § 34 kein Abwägungsspielraum besteht. Für künftige Bauvorhaben ist das materielle Bauplanungs-, Bauordnungs- und sonstige öffentliche Recht - insbesondere das Denkmalschutzrecht - einzuhalten. Einzuhaltende Abstände sind durch gesetzliche Abstandsflächen (BayBO) geregelt.	Die Teilaufhebung wurde im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Für den Geltungsbereich der Teilaufhebung ist auch im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 64 eine Bebauung vorgesehen. Durch die Teilaufhebung ergibt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit keine Veränderung. Durch die Teilaufhebung wird eine Bebauung nach § 34 BauGB ermöglicht. Die Rechtsposition ist zumindest nicht schlechter, weil bei § 34 kein Abwägungsspielraum besteht. Für künftige Bauvorhaben ist das materielle Bauplanungs-, Bauordnungs- und sonstige öffentliche Recht - insbesondere das Denkmalschutzrecht - einzuhalten. Einzuhaltende Abstände sind durch gesetzliche Abstandsflächen (BayBO) geregelt.
Einzelhandelsverband Lauf-Herrn Oriold	keine Stellungnahme eingegangen	---	wird zur Kenntnis genommen
Bund Naturschutz OG Lauf	keine Stellungnahme eingegangen	---	wird zur Kenntnis genommen
Herrn Kreisbrandrat Norbert Thiel	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen